

# Weisung 202409003 vom 05.09.2024 – Aktualisierung FW ALG § 160 SGB III

**Laufende Nummer:** 202409003  
**Geschäftszeichen:** FGL 31 – 75100 / 75160 / 6801.4 / 6901.4  
**Gültig ab:** 05.09.2024  
**Gültig bis:** unbegrenzt  
**SGB II:** nicht betroffen  
**SGB III:** Weisung  
**Familienkasse:** nicht betroffen

## Bezug:

- Weisung 201801001 vom 05.01.2018 - Arbeitskampf: Ruhen von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld und Streikanzeige

## Aufhebung von Regelungen:

---

## Zusammenfassung

Mit dieser Weisung werden die Fachlichen Weisungen (FW) zum Arbeitslosengeld zu § 160 SGB III aktualisiert.

Wesentliche Inhalte aus der abgelaufenen Weisung 201801001 vom 05.01.2018 zum Ruhen von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld bei Arbeitskampf werden in die FW zu § 160 SGB III übernommen.

## 1. Ausgangssituation

### 1.1 Ablauf der Weisung 2018001 vom 05.01.2018 - Arbeitskampf

Die Weisung 201801001 vom 05.01.2018 – Arbeitskampf: Ruhen von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld und Streikanzeige ist am 31.12.2022 abgelaufen und wurde archiviert. Die Weisung wurde wegen bundesweiter Verhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien in den Tarifbezirken der Metall- und Elektroindustrie herausgegeben.

## 2. Auftrag und Ziel

### 2.1 Aktualisierung der FW zu § 160 SGB III

Die Regelungen zum Ruhen von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld während eines Arbeitskampfes gelten unabhängig von der jeweiligen Branche, in der der Arbeitskampf stattfindet. Sie sollen – unabhängig von einem aktuellen Arbeitskampfgeschehen in einer bestimmten Branche – dauerhaft zur Verfügung stehen, damit die Operativen Services Arbeitslosengeld Plus im Bedarfsfall auf entsprechende Regelungen zurückgreifen können.

Die FW Arbeitslosengeld zu § 160 SGB III wurde entsprechend aktualisiert und steht in der neuen Fassung im Intranet zur Verfügung.

## 3. Einzelaufträge

Die Operativen Services Arbeitslosengeld Plus wenden die FW § 160 SGB III in der aktuell gültigen Fassung an.

Die GOS, in deren OS-Bezirk der Betrieb mittelbar betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seinen Sitz hat, berichten über die jeweilige Regionaldirektion (RD) an die Zentrale nach FW § 160 SGB III Ziffer § 160.5.2.

Die RD leitet den Bericht der GOS an die Zentrale nach FW § 160 SGB III Ziffer § 160.5.2. weiter.

## 4. Info

In den FAQ Kundenportal stehen die Beiträge „Arbeitskampf/ Warnstreiks“ betreffend Arbeitgeber sowie „Arbeitskampf – Anfrage Arbeitnehmer“ betreffend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung.

Für die Erteilung eines Bescheides zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld während eines Arbeitskampfes steht die BK-Vorlage Ruhen bei Arbeitskampf (3s160-1) zur Verfügung.

## 5. Haushalt

Entfällt

## 6. Beteiligung

Entfällt